

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE BANCA NAZIONALE SVIZZERA

ZÜRICH-BERN

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEL, ST. GALLEN,
BIEL, LA CHAUX-DE-FONDS, WINTERTHUR

Aldorf, Bellinzona, Chur, Fribourg, Herisau, Liestal, Schaffhausen, Schwyz, Sion, Solothurn, Weinfelden, Zug

DIREKTORIUM
I. DEPARTEMENT

TELEGRAMM-ADRESSE
DIRECTIONAL

TELEPHON Nr. 23 47 40

TELEX DIRECTIONAL Nr. 52 400

POSTCHECK-KONTO Nr. VIII 939

Zürich, 30. Januar 1964

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement,
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,
Eidgenössisches Politisches Departement,

B e r n

Betr. Japanische Staatsanleihe

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Wie Ihnen bekannt ist, stehen unsere Grossbanken schon seit längerer Zeit in Verhandlungen wegen der Möglichkeit der Emission einer japanischen Staatsanleihe auf dem schweizerischen Markt. Die ersten Kontakte gehen bis auf das Jahr 1960 zurück.

Bisher wandte sich Japan für seine Geldaufnahmen im Ausland vornehmlich an den amerikanischen Emissionsmarkt. Nachdem ihm nun aber der Zugang zu diesem Markte durch die von den U.S.A. im letzten Sommer eingeführte Zinsausgleichssteuer auf ausländischen Wertpapieren erschwert wurde, war es gezwungen, sich nach anderen Quellen zur Finanzierung seiner umfangreichen Investitionsprogramme umzusehen. Es gelang ihm in der Folge, verschiedene Anleihen in Deutschland unterzubringen. Gleichzeitig intensivierte es aber auch seine Bemühungen für die Auflegung einer Anleihe in der Schweiz.

Wie uns der Schweizerische Bankverein, die Schweizerische Kreditanstalt und die Schweizerische Bankgesellschaft nun kürzlich mitteilten, haben diese Banken im letzten Herbst der japanischen Regierung gegenüber ihr grundsätzliches Ein-

an	HN	GE	GF	a/a
Datum	4.2	4.2	5.2	6.2
Visa	1	0	9	9
LPD				
Ref.	S. C. H. J. a. 152.0.			

*Admin. fed. fin.
d'accord
Tel. avec M. Buillard
5/2/64*

*Div. Commerce
d'accord
Tel. H. Bächlin
5/2/64*



verständnis zur Durchführung einer solchen Anleihe in Aussicht gestellt und sie in ihre Warteliste für Auslandsemissionen eingereiht. Dabei wurde vorgesehen, die Anleihe noch innerhalb des am 31. März 1964 zu Ende gehenden japanischen Fiskaljahres zu begeben, vorausgesetzt, dass die Verhältnisse am Kapitalmarkt es gestatten und die zuständigen schweizerischen Instanzen ihre Zustimmung erteilen.

Die Banken zogen zunächst die Frage der Bildung eines internationalen Syndikats für die japanische Regierung und die Aufteilung eines globalen Anleihebetrages in nationale, auf die betreffende Landeswährung lautende Tranchen in Erwägung. Sie sind nach Prüfung dieser Frage zum Ergebnis gelangt, dass unter den heutigen Verhältnissen lediglich in Deutschland und der Schweiz die Begebung einer Ländertranche möglich wäre. Da in Deutschland erst dieser Tage eine von der japanischen Regierung garantierte $6\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Osaka von DM 100 000 000.- begeben wurde, könnte dieses Land erst in einem späteren Zeitpunkt die Mitwirkung an einer solchen Transaktion in Aussicht nehmen. Von einer gemeinsamen deutsch/schweizerischen Anleihe mit zwei Ländertranchen ist daher nicht mehr die Rede. Dagegen steht eine besondere japanische Anleihe in Deutschland in der Höhe von 50 000 000 bis 100 000 000 DM in den kommenden Frühjahrsmonaten oder im Vorsommer immer noch zur Diskussion.

Die genannten Schweizerbanken beabsichtigen bei dieser Situation, eine selbständige japanische Staatsanleihe im Betrage von 50 000 000 Schweizerfranken mit einer Laufzeit von 15 Jahren und dem Recht des Schuldners, die Anleihe nach 10 Jahren zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, in der zweiten Hälfte Februar auf dem Schweizermarkte aufzulegen. Irgendwelche Fixierung fester Umrechnungskurse zwischen dem Schweizerfranken und der deutschen Mark ist nicht geplant, wie sie vorgesehen war für den Fall, dass sowohl die deutsche

wie die schweizerische Emission im Rahmen einer gemeinsamen internationalen Anleihe gleichzeitig durchgeführt würde. Die Banken denken an einen Zinssatz von $5\frac{1}{2}$ % mit einem gewissen Einschlag auf dem Emissionspreis. Alle übrigen Bedingungen, insbesondere die Klausel über die Sicherstellung, den Steuerstatus, die Transfergarantie (Gewährleistung des Anleihendienstes in freier Währung), Recht und Gerichtsstand sowie die Kotierung (an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich) werden sich im üblichen Rahmen halten. Der Zinssatz wurde auf der genannten Höhe von $5\frac{1}{2}$ % in Aussicht genommen, weil es sich hier um die erste japanische Anleihe auf unserem Markte handelt. Zudem liegt der Anleihensnehmer in einem weit entfernten Erdteil und bietet dem Zeichner nicht die gleichen Momente für die Beurteilung der Kreditfähigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung des anleihenehmenden Landes, wie wenn es sich um einen europäischen Staat oder ein Land handelt, das schon früher unseren Anleihensmarkt in Anspruch genommen hat.

Die Schweizerbanken unterbreiten uns das vorerwähnte Kapitalexportgeschäft mit dem Bemerkten, dass Japan schon vor längerer Zeit mit der Erfüllung eines an diese Anleihengewährung geknüpften verkehrspolitischen Postulates, der Bewilligung des dritten Wochenkurses der Swissair nach Tokio, in Vorleistung getreten sei.

Das Direktorium hat das Emissionsgesuch einlässlich geprüft. Ausschlaggebend für unsere Stellungnahme muss die Tatsache sein, dass während der ersten $2\frac{1}{2}$ Wochen des neuen Jahres sich an unserem Devisenmarkte ein beträchtliches Ueberangebot an Devisen geltend machte, was die Schweizerische Nationalbank gezwungen hat, vom Markte rund 33 Millionen Dollar im Gegenwert von rund 142 Millionen Franken zu übernehmen und damit zusätzliche Franken zu schaffen. Dieser Mittelzufluss ist ausschliesslich durch Aufwertungsdiskus-

sionen entstanden, die in einigen schweizerischen Zeitungen entfacht worden sind und auch im Ausland einen gewissen Wiederhall fanden. Wir haben gute Gründe zur Annahme, dass dieser neue Mittelzufluss teilweise auf die Liquidierung von schweizerischen Anlagen im Ausland zurückzuführen ist, indem schweizerische Kapitalgläubiger zufolge der Aufwertungsgerüchte veranlasst wurden, ihre Anlagen im Ausland heimzuschaffen. Angesichts dieser Situation erscheint die Auflegung einer japanischen Anleihe auf unserem Markte gerechtfertigt, um dergestalt einen Teil der durch die Dollarübernahmen geschaffenen neuen Franken wieder abzuschöpfen. Das Direktorium hat daher sowohl vom kapitalmarktpolitischen wie auch vom währungs- und konjunkturpolitischen Standpunkt aus gegen die Emission dieser Anleihe keine Einwendungen geltend zu machen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns auch Ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Anleihensprojekt baldmöglichst zur Kenntnis bringen wollten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vollkommenen Wertschätzung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

